

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9 vom 06.10.2011 S. 578, Änd. Nr. I/34 vom 09.10.2012 S. 1753, Änd. AM I 40/18.09.2013 S. 1436, Änd. AM I/15 v. 09.03.2015 S. 177, Änd. AM I/41 v. 06.09.2017 S. 1014, Änd. AM I/45 v. 06.09.2018 S. 1040

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11.07.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 21.08.2018 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 578), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1014), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranistik“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Iranistik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Iranistik“.

§ 2 Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das wissenschaftliche Fachgebiet Iranistik befasst sich mit Kultur, Geschichte und Religionen der Völker, deren Sprachen dem iranischen Zweig der indo-europäischen Sprachfamilie angehören.

²Das Fach bietet die Möglichkeit, sich auf Fragen der Religions- und Kulturwissenschaften sowie der Geschichte oder der Sprachwissenschaft zu spezialisieren. ³Es reflektiert und analysiert die kontextspezifische Anwendung von Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen in beruflichen Praxis- und Problemfeldern der Interpretation von kulturspezifischen Produkten wie geschriebenen oder mündlich überlieferten Texten sowie Filmen und Veröffentlichungen in den Medien, aus iranischen Kulturen der Gegenwart oder Vergangenheit.

(2) Der Master-Studiengang Iranistik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) bereitet entsprechend auf die Tätigkeit als Iranist in privaten und öffentlichen Institutionen vor,

- die Fragestellungen zu Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen zur Erforschung von Kultur und Religionen auf dem Gebiet der islamischen, insbesondere der modernen sowie

der prä- bzw. nicht-islamischen Kulturen im iranischen Sprachraum im Rahmen von Forschung und Begleitforschung bearbeiten und sich mit verschiedenen modernen und ausgestorbenen iranischen Sprachen auf dem Gebiet der Sprach- oder Literaturwissenschaft mit unterschiedlichen iranischen Religionen (wie Zoroastrismus, Yezidismus, Ahl-e Haqq oder schiitischer Islam), mit schriftlich und mündlich überlieferten Literaturen und den hiermit verbundenen kulturspezifischen Implikationen befassen,

- die auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz auf dem Gebiet des modernen Iran, Afghanistan oder Tadschikistan sowie der Kurdologie, in der Journalistik, in den Medien, in internationalen Organisationen bei der Entwicklung und Evaluation von Programmen und Projekten tätig sind.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) ¹Im Master-Studiengang Iranistik wird neben dem Erwerb von fachspezifischem Wissen auch die Fähigkeit gefördert, eigenverantwortlich zu handeln sowie über gesellschaftspolitisch relevante Themen - wie etwa die Bedeutung von Religion in anderen Gesellschaften - zu reflektieren. ²Die Studierenden lernen vor allem die kulturellen, historischen und religionsgeschichtlichen Hintergründe gesellschaftlicher Entwicklungen und Diskurse in iranischen Gesellschaften kennen. ³Sie werden dadurch befähigt, ein ausgeprägtes Urteilsvermögen und ein geschärftes Bewusstsein für die historische Bedingtheit zeitgeschichtlicher Phänomene in iranischen Gesellschaften zu entwickeln. ⁴Dabei wird einerseits die Fähigkeit gefördert, selbständig zu analysieren, welche Werte und Normen innergesellschaftlich geteilt werden bzw. außerhalb der Gesellschaften auf Kritik stoßen. ⁵Andererseits dient das Bewusstmachen der eigenen Position und Haltung der kritischen Reflexion bei der Wahl geeigneter wissenschaftlicher Methoden, um Gemeinsamkeiten zu erkennen bzw. auf kulturelle, historische, politische und soziale Unterschiede aufmerksam zu machen. ⁶Auf der Grundlage dieser Fähigkeiten erwerben die Studierenden kritische Argumentationstechniken sowie ethische Sensibilität, Verständnis und Toleranz. ⁷Dadurch können sie gesellschaftlich relevante Fragen differenziert reflektieren. ⁸Im Iranistik-Studium sind Eigeninitiative, kreatives Denken und verantwortungsbewusstes Handeln als Teil der Persönlichkeitsentwicklung besonders wichtig und notwendig, da sie für den gewählten späteren Beruf erforderlich sind.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Sommer- oder Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C:

Iranistik im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,

- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C,

- c. auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Iranistik nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird bei Studienbeginn zum Sommersemester die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(6) Die Studierenden sollen unter anderem im Rahmen des Selbststudium, den Independent Studies, die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Fach- und Primärliteratur entwickeln und ihre analytischen Fähigkeiten ausbauen, die für eine weitere wissenschaftliche Karriere unabdingbar sind.

(7) ¹ Die Studierenden lernen moderne religiöse Traditionen aus dem iranischen Kulturgebiet und ihre Verknüpfung mit älteren Traditionen kennen. ²Sie erwerben Kenntnisse über wichtige Aspekte der iranischen Religionsgeschichte sowie der kurdischen Religionen, wobei sie mit maßgeblichen Forschungsmethoden vertraut gemacht werden. ³Im Zentrum stehen hierbei die Bedeutung der mündlichen Überlieferung und der Stellenwert von Texten in religiösen Traditionen. ⁴Desweiteren beschäftigen sich die Studierenden mit der Bedeutung der neuen Medien in iranischen Kulturen und deren Implikationen und Auswirkungen auf die iranische Gesellschaft. ⁵Sie werden mit Theorien und

Methoden wie der Diskurs-, Medien- oder Textanalyse vertraut gemacht und lernen, diese auf verschiedene Quellen anzuwenden. ⁶Desweiteren werden sie zur textanalytischen Herangehensweise von alt- oder mittelpersischen bzw. kurdischen Texten angeleitet.

(8) ¹Für Studierende werden religionswissenschaftliche, historische oder sprachliche Module anderer orientalistischer Fächer empfohlen. ²Darüberhinaus sind Module nützlich, die sich mit interkultureller Kompetenz, Sozialwissenschaften, insbesondere Genderfragen, oder Medientheorie und -analyse beschäftigen. ³Weiterhin sind auch Module anzuraten, die vertiefte Sprachkompetenz im Englischen, Präsentations- oder Vortragstechniken vermitteln.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Iranistik“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 3 a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können im Master-Studiengang „Iranistik“ sowie in den Modulpaketen des Studiengbietes Modulprüfungen oder ihre Teilprüfungen auch als Essay ausgestaltet sein.

(2) ¹In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. ²Dabei soll die eigene Forschungsfrage dargestellt und die Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage vorgestellt werden. ³Ein Essay soll den Umfang von 18 Seiten nicht überschreiten.

§ 4 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von wenigstens 35 C im Fachstudium Iranistik, bestanden sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengbiet Iranistik jeweils als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Die Studierenden des Modulpakets „Iranistik“ im Umfang von 36 C werden einerseits mit den forschungsrelevanten Themen und Methoden im Bereich der iranischen Kultur und Religionen vertraut gemacht. ²Der Auseinandersetzung mit der mündlichen Tradierungsform kommt hierbei eine

besondere Rolle zu. ³Zum anderen sollen die Studierenden mit Methoden der Diskurs-, Medien- und Textanalyse vertraut gemacht werden, um sie sowohl auf persische wie auch auf kurdische Quellen anzuwenden. ⁴Die Studierenden werden mit neuen Medien in iranischen Sprachen vertraut gemacht. ⁵Es werden Fragen nach kultureller Identität, Selbstverständnis und einer veränderten Geschichtswahrnehmung und ihrer Auswirkung auf die Gesellschaft diskutiert.

(3) ¹Die Studierenden des Modulpakets „Iranistik“ im Umfang von 18 C werden mit forschungsrelevanten Themen und Methoden im Bereich der iranischen Kultur und Religionen vertraut gemacht. ²Es werden Fragen nach kultureller Identität, Selbstverständnis und einer veränderten Geschichtswahrnehmung sowie ihrer Auswirkung auf die Gesellschaft diskutiert.

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Iranistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3068) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Iranistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3078) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Iranistik“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und

Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Iranistik“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Iranistik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.101	„Aspekte iranischer religiöser Traditionen“	(9 C / 4 SWS)
M.Ira.103	„Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(9 C / 4 SWS)
M.Ira.105	„Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.112	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ira.130	„Kurzexkursion“	(3 C / 1 SWS)
B.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.102	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.102a	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104a	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.108	„Kurdische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.109	„Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.110	„Lektüre und Analyse persischer Literatur“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.111	„Iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache / Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache / Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengebiets Iranistik

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Iranistik im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter grundlegende Kenntnisse des Neupersischen (im Umfang von wenigstens 27 Anrechnungspunkten) und Grundkenntnisse der iranischen Kulturgeschichte (im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten).

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule A

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.101a	„Aspekte iranischer religiöser Traditionen“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.103a	„Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.105	„Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.112	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(6 C / 4 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule B

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ira.130	„Kurzexkursion“	(3 C / 1 SWS)
B.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)

M.Ira.102	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.102a	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104a	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.105	„Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.108	„Kurdische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.109	„Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.110	„Lektüre und Analyse persischer Literatur“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.111	„Iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.112	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(6 C / 4 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache / Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache / Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Iranistik“ im Umfang von 18 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

aa. Zugangsvoraussetzungen

Grundlegende Kenntnisse des Neupersischen (im Umfang von wenigstens 27 Anrechnungspunkten).

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule A

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ira.101a	„Aspekte iranischer religiöser Traditionen“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.103a	„Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“	(6 C / 4 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule B

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ira.130	„Kurzexkursion“	(3 C / 1 SWS)
-----------	-----------------	---------------

B.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
M.Ira.102	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.102a	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 1“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104	„Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.104a	„Vertiefung Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum 2“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.108	„Kurdische Sprachübung II“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.109	„Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.110	„Lektüre und Analyse persischer Literatur“	(6 C / 4 SWS)
M.Ira.111	„Iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
M.Ira.112	„Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“	(6 C / 4 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache / Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache / Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Iranistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit einem 36 C Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranistik“ (42 C)			Modulpaket „Arabistik/Islamwissenschaft“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.01 „Textlektüre und Diskussion für Fortgeschrittene“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ara.04a „Geschichte und Kultur des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Pflicht) 6 C			M.Ara.05a „Religion des Islams“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.19 „Exposés verfassen“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 30 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 6 C			B.Antik.25 „Hebräisch I“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ara.06a „Arabische Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.8 „Bewerbungen schreiben I“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben I“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

2. Fachstudium „Iranistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit einem 36 C Modulpaket „Deutsche Philologie“ (Beginn im SoSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranistik“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Pflicht) 6 C		M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 33 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.19 „Exposés verfassen“ (Wahl) 3 C	
3. Σ 24 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.8 „Bewerbungen schreiben I“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben I“ (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C		Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C	12 C	

3. Fachstudium „Iranistik“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Linguistik“ im Umfang von 18 C (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Fachstudium „Iranistik“ (42 C)			Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Linguistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 36 C	M.Ira.101 „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissen- schaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Ling.01 „Theoretische Linguistik“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C	M.Ira.103 „Geschichtsbilder im iranischen Raum“ (Pflicht) 9 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Pflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ling.08b „Textlinguistik und Diskurstheorie“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ZQ.71 „Interkulturelle Germanistik“ (Wahl) 6 C	
3. Σ 24 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 6 C			M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.24 „Bewerbungen schreiben I“ (Wahl) 3 C	SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben I“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C	

4. Modulpakete „Iranistik“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen (Beginn im WiSe)

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.108 „Kurdische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 15 C	M.Ira.103a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht)6 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kultur- wissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 9 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Pflicht) 6 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 6 C	M.Ira.103a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 6 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

5. Modulpakete „Iranistik“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen (Beginn im SoSe)

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Ira.103a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.105 „Methoden und Theorien zwischen Text- und Kulturwissenschaften“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 15 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.109 „Kurdischsprachige Medien“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 6 C	M.Ira.110 „Lektüre und Analyse persischer Literatur“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 3 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Iranistik“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 6 C	M.Ira.103a „Geschichtsbilder im iranischen Kulturraum“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.Ira.101a „Aspekte iranischer religiöser Traditionen“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ira.112 „Kulturelle Traditionen, Medien und Kommunikation in iranischen Gesellschaften“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		